



Sitzungsvorlage

| | | |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| FB / Aktenzeichen II / 32 | Vorlage 2024/078 | Datum 06.06.2024 |
|------------------------------|---------------------|---------------------|

| BERATUNGSFOLGE | | | |
|--|------------|---------------|------------|
| Gremium | Termin | Zuständigkeit | Status |
| Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss | 18.06.2024 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 27.06.2024 | Entscheidung | öffentlich |

Schulisches Mobilitätsmanagement

- Durchführung eines Verkehrsversuchs zur Erprobung der temporären Sperrung von Straßen für den Kfz-Verkehr im Nahbereich der gemeindlichen Schulen ("Schulstraßen")

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beauftragt die Verwaltung, beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf die Durchführung eines Verkehrsversuches „Schulstraßen“ zu beantragen mit folgenden Regelungen:

- Der Verkehrsversuch wird im Zeitraum 16.09.2024 bis 11.07.2025 durchgeführt.
- Die auf dem beigefügten Planauszug (Anlage 1) markierten Abschnitte der Straßen „Hanfgarten“ und „Schulstraße“ werden werktags außer samstags im Zeitraum 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr temporär für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.
- Die verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt durch die Installation klappbarer Verkehrsschilder, die während der Ferienzeiten deaktiviert werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beim Produkt 02.03.01 „Verkehrsangelegenheiten“ sind Mittel für die Beschaffung der Verkehrsschilder vorhanden.

Für weitere Maßnahmen sind keine Mittel explizit im Haushalt veranschlagt und müssten ggf. durch Einsparungen an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Bzgl. des zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf die Vorlage 2024/058 verwiesen.

1. Ausgangslage / Zielsetzung des Verkehrsversuches

In dem Integrierten Mobilitätskonzept der Gemeinde Ostbevern, das Ende 2023 beschlossen worden ist, ist u. a. das „Schulische Mobilitätsmanagement“ als Maßnahmensteckbrief enthalten. Durch verschiedene zu prüfende Maßnahmen soll das Ziel erreicht werden, die Verkehrssicherheit im Schulumfeld zu erhöhen, die Selbständigkeit der Kinder im Straßenverkehr zu erhöhen und bei Kindern, Jugendlichen und vor allem Eltern das Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Mobilität auch ohne PKW-Einsatz erfolgen kann.

Durch den Verkehrsversuch sollen insbesondere im Nahbereich der Schulen die sog. „Elterntaxis“ inkl. der daraus resultierenden potentiell gefährlichen Rangiermanöver von den Schulen ferngehalten werden.

Der Verkehrsversuch soll begleitend evaluiert werden, um die Verlagerungseffekte der Verkehrsströme zu beobachten und um gezielt auf Problemstellungen reagieren zu können.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch einen entsprechenden Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW gibt es seit diesem Jahr die Möglichkeit, Straßen im Nahbereich einer Schule temporär zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten für den Kfz-Verkehr zu sperren.

3. Durchführung des Verkehrsversuches

Die Durchführung des Verkehrsversuches erfordert diverse Schritte im Vorfeld. Eine Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt ist in verschiedenen Gesprächen erfolgt. Der Verkehrsversuch ist in der dargestellten Form genehmigungsfähig.

a) Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches

In dem beigefügten Planauszug ist der räumliche Geltungsbereich eingezeichnet. Bei der Festlegung wurde berücksichtigt, dass das Teilstück des Hanfgartens von der Einmündung der Schulstraße bis zum Kreuzungsbereich an der Turnhalle der JAS voraussichtlich noch bis zum Jahresende gesperrt ist.

Sollten sich während der Dauer des Verkehrsversuches Anpassungsbedarfe ergeben, sind diese in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf möglich.

Die verkehrsrechtliche Beschilderung soll durch die Installation klappbarer Verkehrsschilder erfolgen, die während der Ferienzeiten deaktiviert werden.

b) Festlegung des zeitlichen Geltungsbereiches

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die temporäre Sperrung zunächst auf den Zeitraum werktags von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr zu beschränken, also zu der hauptsächlichsten Bringzeit. Die Zeiten zu Schulende variieren je nach Schulform und Nutzung der Angebote der 8 bis 1-Betreuung und der OGS-Einrichtungen sehr stark, so dass hiervon abgesehen wurde. Sollte sich zu einer Holzzeit in der Phase des Verkehrsversuches ein Bedarf ergeben, auch zu dieser Zeit eine temporäre Sperrung zu erwirken, könnte hier im Ergebnis auch nachträglich noch eine Anpassung erfolgen. Aktuell wird das Erfordernis nicht gesehen. Eine Abstimmung mit den Schulleitungen ist in Vorbereitung.

c) Festlegung des Durchführungszeitraums

Der Verkehrsversuch ist vorgesehen vom 16.09.2024 bis zum 11.07.2025. Um nach den Sommerferien bis zum Start des Verkehrsversuches insbesondere für die Information der Eltern der Schüler*innen sowie die Schüler*innen selber zu haben, wurde der Beginn in die Woche der Europäischen Mobilität gelegt. Um dann einen ausreichend bemessenen Zeitraum für die Evaluierung zu haben, wurde mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt, dass der Verkehrsversuch bis zum Start der Sommerferien 2025 gehen soll.

d) Überprüfung der Eltern-Taxi-Haltestellen

Im Frühjahr 2020 wurde bereits je ein Stellplatz auf den Parkplätzen am Rathaus und am Beverbad als Eltern-Taxi-Haltestelle eingerichtet. Da die Haltestelle am Rathaus sehr gut angenommen wird, wurde im März dieses Jahres ein weiterer Stellplatz als Eltern-Taxi-Haltestelle durch das Straßenverkehrsamt angeordnet. Ebenso wurden im Mai zwei Parkplätze vor der Beverhalle als Eltern-Taxi-Haltestellen verkehrsrechtlich genehmigt. Die Beschilderung vor Ort erfolgt nach Auslieferung der bestellten Verkehrsschilder.

Die Eltern-Taxi-Haltestellen sind auch allesamt in dem neu aufgelegten Schulwegplan eingetragen. Ebenso wurde auf den Zeitraum des Verkehrsversuches im Schulumfeld hingewiesen und die Bereiche, in denen die temporären Sperrungen für den motorisierten Individualverkehr erfolgen, sind farbig markiert.

e) Evaluation und Fortschreibung des Verkehrsversuchs

Grundsätzlich ist der Verkehrsversuch durch einen Evaluationsprozess zu begleiten, um die tatsächlichen Auswirkungen, sowohl in positiver wie auch in negativer Hinsicht zu dokumentieren und aus- und bewerten zu können.

Die Evaluation und Fortschreibung des Verkehrsversuchs besteht aus einer Bestandsanalyse, die wiederum sowohl eine Verkehrsdatenerfassung als auch eine Verkehrsbeobachtung beinhaltet.

Eine erste Erfassung hat bereits im Zeitraum 23.04. bis 30.04.2024 an drei verschiedenen Stellen stattgefunden. Eine erste Verkehrsbeobachtung ist im Zeitraum 29.04. bis 03.05.2024 erfolgt. Die Ergebnisse werden aktuell zusammengestellt und in der Sitzung auch genannt. Eine zweite Verkehrsdatenerfassung und -beobachtung ist für den Zeitraum 17.06. bis 21.06.2024 terminiert.

Weitere Erfassungen und Beobachtungen erfolgen während des Verkehrsversuches und kurz vor Ende des Verkehrsversuches.

Die Besonderheit in diesem Fall ist, dass während der kompletten Dauer des Verkehrsversuches und auch bereits jetzt im Vorfeld die Verkehrsdaten nicht unerheblich durch die Sperrungen durch die Baumaßnahmen im Bereich „Neue Mitte“ oder auch durch die Baumaßnahme im Bereich Hanfgarten beeinflusst werden und insofern ein verzerrtes Bild wiedergeben. Dieses ist mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf aber kommuniziert.

f) Zugänglichkeit für Anwohner und „berechtigte“ Anlieger in dem Sperrzeitraum

Anwohner und „berechtigte“ Anlieger (z. B. Lehrer*innen, Hausmeister usw.) können beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beantragen. Als Nachweis wird ein Ausweis ausgestellt, der gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden kann. Gebühren werden aktuell in Höhe von 30,00 € fällig. Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal drei Jahre erteilt und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

g) Sicherung der „Schulstraßen“

Aktuell wird eine verkehrsrechtliche Beschilderung für die temporäre Sperrung der beteiligten Straßen vorgesehen. Vom Grundsatz her haben alle Verkehrsteilnehmenden diese Verkehrszeichen zu beachten. Eine zusätzliche physische Sperrung (z. B. durch Hubpoller oder Schranken) ist nicht vorgesehen. Hierdurch würden erhebliche Kosten entstehen und auch die Umsetzbarkeit ist herausfordernd, da alle Verkehrsteilnehmer*innen, die über eine Ausnahmegenehmigung verfügen oder auch Einsatzfahrzeuge die Möglichkeit haben müssen, in den gesperrten Bereich einzufahren ohne dass mobile Absperrungen erst mechanisch entfernt werden müssten.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs und der Eingriff in denselben darf ausschließlich durch die Polizei erfolgen. Dennoch ist zumindest zu Beginn des Verkehrsversuches und unregelmäßig während des Verlaufs neben der Überwachung durch den Polizeibezirktsdienst eine Präsenz durch Mitarbeitende der Gemeinde unerlässlich. Auch der Einsatz von Eltern und/oder Lehrkräften könnte hilfreich sein, ebenso wie zu Beginn Veranstaltungen mit Schüler*innen. Hierzu ist noch ein Austausch mit den Schulen geplant.

h) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verkehrsversuch sollte im Vorfeld des Starts und während der Durchführung positiv gestaltet und unterstützt werden.

Eine Abstimmung dazu erfolgt aktuell in der Projektgruppe. Neben der regulären Information der Öffentlichkeit über Presse, Socialmedia und Homepage, sind auch Plakate und Flyer, Elternbriefe, Informationsveranstaltungen usw. in der Überlegung.

4. Ausblick auf die weiteren Schritte nach Durchführung des Verkehrsversuchs

Nach Beendigung des Verkehrsversuches erfolgt eine Gesamtbetrachtung mit politischer Beratung und Beschlussfassung, ob die Beantragung der dauerhaften temporären Sperrung der Straßen im Schulumfeld erfolgen soll.

Damit einhergehend wäre dann ein weiteres Verfahren und zwar die straßenrechtliche Teileinziehung der betreffenden Straßen, weil durch den temporären Ausschluss des motorisierten Individualverkehrs der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße dauerhaft beschränkt wird.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Teileinziehung eine „Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.“

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Julia Dolatowski
Fachbereichsleitung

Anlage

Vorlage 2024/078, Anlage 01 - Verkehrsversuch Schulstraßen - räumlicher Geltungsbereich